

zur Beseitigung festgestellter Mängel zu verpflichten. Sie sind verpflichtet, die Termine zur Beseitigung dieser Mängel und der Berichterstattung darüber festzusetzen.

§28

Die Bevollmächtigten haben das Recht, zum Zwecke der Verhinderung ernstes Schadens unverzüglich Anordnungen zu treffen. Sofern die Bevollmächtigten solche Anordnungen treffen, sind sie verpflichtet, der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle unverzüglich Bericht zu erstatten.

§29

Die Bevollmächtigten können bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle die sofortige Sperrung von Ausgaben an Geldmitteln und Materialwerten beantragen, wenn Verletzungen von gesetzlichen Bestimmungen über die Einhaltung eines strengen Sparsamkeitsregimes festgestellt werden oder sonstige Verstöße gegen die Finanz- oder Plandisziplin vorliegen.

§30

Die Bevollmächtigten sind verpflichtet, der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zu melden, wenn Mitarbeiter in den ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen durch Verletzung ihrer Pflichten dem Staat Schaden zugefügt haben.

§31

Die Mitarbeiter der kontrollierten Einrichtungen können durch die Bevollmächtigten zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie durch Verletzung ihrer Pflichten dem Staat Schaden zugefügt haben.